

## Badeordnung

### für das Freibad „Aqua-Treff“, Todtmoos

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Freibad erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen den Badebetrieb des „Aqua – Treffs“ regelnden Anordnungen an. Diese werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibads übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden; in solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anträge und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen.
9. Fundgegenstände sind dem Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Er ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkgeräte im Freibadgelände in einer Lautstärke zu benutzen, durch die andere Badegäste gestört werden.
11. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
12. Vor der erstmaligen Benutzung des Badebeckens ist in den Dusch- und Waschräumen eine gründliche Ganzkörperreinigung vorzunehmen. In den Badebecken und unter den Duschen an den Durchschreitbecken dürfen Abwaschungen mit Seife o.ä. nicht vorgenommen werden.

13. Seitliches Hineinspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
14. Ball- und Fangspiele sind nur auf den hierzu vorgesehenen Freiflächen zulässig.
15. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmbeckens untersagt.
16. Jede Verunreinigung des Freibades (Gebäude- und Freiflächen, Badebecken) ist untersagt. Sämtliche Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
17. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen das Freibadgelände nur in Begleitung Erwachsener betreten.
18. Auf die Mitbadenden ist zu achten und Rücksicht zu nehmen.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Das Freibad darf nur während der Öffnungszeiten benutzt und nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Der Schwimmmeister kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
4. Personen, die zu Krampf – oder Ohnmachtsanfällen neigen sowie geistig Behinderte dürfen das Freibadgelände nur mit einer verantwortlichen Begleitperson betreten.
5. Jeder Badegast muss eine gültige Eintrittskarte lösen und bei Kontrolle vorzeigen. Verstößt er dagegen, ist der zehnfache Betrag zu entrichten.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückgezahlt. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

### III. Haftung

1. Die Badegäste benützen das Freibad einschließlich der Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Kurortes, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Haftung des Kurortes Todtmoos beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust in das Freibad eingebrachter Sachen haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für innerhalb der Kleidergarderobe nicht ordnungsgemäß aufbewahrte Kleidungsstücke und für die auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeuge.

### IV. Sonstiges

1. Bei Verlust eines Schrankschlüssels muss das gesamte Schloss ausgewechselt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 25,- €. Dieser Betrag muss von dem Verlierer bezahlt werden.
2. Bei Falschlösung der Karte „Jugendlicher“ muss die Karte „Erwachsener“ nachgelöst werden und die falsch gelöste Eintrittskarte verfällt.
3. Bei missbräuchlicher Verwendung der Saisonkarten werden diese sofort eingezogen.

### V. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Todtmoos, den 04. April 2002

Herbert Kiefer  
Bürgermeister